

Können sie leiden?

Tierschutzgesetze im Wandel der Zeit. Eine ethisch-philosophische Betrachtung

Anthropozentrische Ethik

Kaum ein Thema bietet sich auf eine so hervorragende Weise dazu an, als Spiegel menschlichen Selbstverständnisses zu dienen wie der Tierschutz. In der Abgrenzung gegenüber dem Tier und seinem Verständnis der Mitlebewesen definiert der Mensch sich selbst. Dabei ist schnell ersichtlich, daß nahezu alle historischen Konzeptionen des Tierschutzes nicht nur vom Menschen her gedacht, sondern sogar ausgesprochen anthropozentrische Konzeptionen sind. Sollensnormen, die einen Schutz der Tiere im *menschlichen* Interesse gebieten.

Philosophische Überlegungen zum Tier, wie 'mangelhafte Vernunft' und 'minderwertige Seelen', rechtfertigten die bestehende Praxis. Schonungslos stellt schon das römische Recht Arbeitstiere mit Sachen gleich. Unüberbrückbar trennt der Styx der Vernunft das Tier von Unsterblichkeit und Ethik. Bis weit in den Barock bestimmen die fraglose Nutzung der Tiere und die sogenannte Stufenleiter der Natur, die *Scala naturae*, jede philosophische Diskussion um den Status von Tieren. Auch die neuen Erkenntnisse der Medizin und der Naturgeschichte ändern nichts an der strengen Teilung der Natur in wertvolles Menschenleben und wertloses Tierleben.

Pietistische Einwände

Die höfische Gesellschaft mochte sich freilich noch so sehr an Tierquälereien erfreuen und ihre Philosophen die kalte „Rationalität“ predigen – spätestens seit der Aufklärung mußten alle Ideologen der menschlichen Willkürherrschaft über das Tier einen Faktor einkalkulieren, der sich zunehmend ins allgemeine Bewußtsein drängte: *das Empfinden von Mitleid mit der geschundenen Kreatur.*

Im 17. und 18. Jahrhundert regte sich vor allem innerhalb der protestantischen Kirche Widerspruch gegen die gnadenlose Ausbeutung der Schöpfung zum menschlichen Nutzen und Frommen. Puritaner, Quäker und Pietisten glaubten, daß Adams Sündenfall nicht nur ihn selbst und die zukünftige Menschheit mit der Erbsünde belastet, sondern zudem Krankheiten, Seu-

chen und Schmerz über die Tiere gebracht habe. Die ganze Welt war aus den Fugen geraten, und Tiere waren die unschuldigen Leidtragenden der menschlichen Verfehlung.

Der Einfluß des protestantischen Nonkonformismus auf die zeitgenössische Philosophie war immens. In Rousseaus Tugendlehre ist von Tieren als leidensfähige Wesen die Rede. Doch was bei den Quäkern Mitgefühl mit der unter der Last der Erbsünde leidenden Kreatur ist, wandelt sich zu einer bewußt nicht-religiösen Begründung. Nicht Gott, sondern Mitleid und Tugend verpflichten den Menschen zur Sorge um das Tier. Es ist das traurige Verdienst Immanuel Kants, dieses Mitleid gegenüber Tieren, das sich in der Philosophie mehr und mehr ausbreitete, wieder auf ein Minimum zu reduzieren. Auch Kant argumentiert gegen die Tierquälerei; freilich nicht, weil sie den Tieren schadet, sondern weil sie die Menschen verroht. Wer schlecht zu Tieren sei, sei auch schlecht zu Menschen. Das Argument ist zwar nicht neu, aber Kant ist wohl der erste, der eine solche pädagogische Rücksichtnahme „in Ansehung der Tiere“, nicht mit dem Willen Gottes, sondern nach Maßgabe der inneren Vernunft begründet.

Organisierter Tierschutz und deutsche Tierschutzgesetze bis 1972

Die Ächtung der Tierquälerei aus Selbstachtung und als Verstoß gegen die guten Sitten sind die Hauptmotive jedes *anthropozentrischen* Tierschutzes. Doch den Tierschützer in der Mitte des 19. Jahrhunderts geht es längst nicht mehr allein um die private Tierquälerei, sondern ebenso durch die öffentliche durch die neue industrielle Tiernutzung. Im Jahr 1824 gründet der englische Geistliche Arthur Broome den ersten Tierschutzverein. Von 1837 an entstehen erst in Stuttgart, dann in Dresden, Hamburg, Berlin, Frankfurt, München und Hannover die ersten deutschen Tierschutzvereine. Eine Bewegung von Gewicht: im Jahr 1909 schließlich bestehen allein auf deutschem Boden 370 Vereine mit etwa 130.000 Mitgliedern.

Das zentrale Problem der Tierschützer mit der Gesetzgebung hängt lange Zeit unmittelbar mit dem anthropozentrischen Denken zusammen. Strafbar nämlich sind Vergehen gegenüber Tieren nur dann, wenn nicht die Tiere, sondern *Menschen* seelischen Schaden daran nehmen. Nur wenn die Mißhandlungen von Tieren *öffentlich oder ärgerniserregend* ist, ist sie tatsächlich strafbar. Später wandelt sich das Kriterium für die Strafbarkeit der Tierquälerei in eine Abwägung von Schaden und Nutzen. Nur nutzlose Tierquälerei ist verwerflich, Tierquälerei die dem höheren Zweck menschlicher Bedürfnisse zugute kommt, wie Tierversuche oder Massentierhaltung, fallen grundsätzlich aus den Bestimmungen des Tierschutzes heraus.

Pathozentrischer Tierschutz

Der Begriff des „unnötigen Quälens“ im Deutschen Tierschutzgesetz von 1933 beinhaltet eine halbe Revolution. Zum ersten Mal geht es in einem deutschen Tierschutzgesetz nicht um einen Verstoß gegen die guten Sitten in der Öffentlichkeit, sondern um *das Tier selbst*. Obwohl das Tier damit noch immer weit davon entfernt ist Rechtssubjekt zu sein, tritt hier eine ganz neue Konzeption von Tierschutz hervor: der *pathozentrische* Tierschutz, gegründet auf das Kriterium, das Tiere leidensfähige Wesen sind.

Das sozial-utilitären Motiv („Im Tier schützt der Mensch sich selber“) das sozial-ethischen Motiv (Störung des Pietätsempfindens Dritter) und das individual-ethischen Motiv (Gefahr der sittlichen Verrohung) traten nun - zumindest der Idee nach - hinter einem ganz anderen Motiv zurück: dem Respekt vor dem Empfindungsleben der Kreatur. Siebzig Jahre nach Darwins „Entstehung der Arten“ bricht sich eine neue Perspektive auf das Tier juristisch Bahn – und mit ihr das moderne Tierschutzdilemma.

Tatsächlich nämlich ist die Lage des Tierschutzes in der modernen Industriegesellschaft ein Ensemble von Paradoxa. Der sogenannte gesunde Menschenverstand des alltäglichen Umgangs mit Tieren in der Gesellschaft zeigt sich konfus, mythisch und emotional. Nach wie vor bleibt es gegenwärtig eine schier unlösbare Aufgabe, auch nur die wichtigsten Folgerungen aus der sogenannten Mitgeschöpflichkeit von Tieren zu verwirklichen.

Das Problem ist zunächst ein *juristisches*. Menschliche Normen und Rücksichten verdanken sich, philosophisch begründet, der Rücksicht auf die Vernunft des anderen und ihre Bedürfnisse und regeln sich über die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft. Eine Begründung für die Spielregeln wechselseitiger Rücksichtnahme, die so gegenüber Tieren nicht gelten kann: der gegeneinander erhobene Geltungsanspruch ist eben gerade nicht wechselseitig. Auf dieser Basis ist deshalb auch nicht einzusehen, weshalb der Mensch im Verhältnis zu den Tieren Einschränkungen seiner Freiheit im Umgang mit ihnen zustimmen sollte. Von einer *zustimmungsfähigen Vorteilsoptimierung* aller moralisch Betroffenen, der Grundlage des menschlichen Rechts, kann hier ja gar keine Rede sein.

Anspruchsrechte für Tiere

Die entscheidende Crux im juristischen Umgang mit dem Tier ist schnell benannt: Es ist der Begriff „Tier“. Nach Maßgabe der gegenwärtigen Moral und Rechtsprechung ist der Unterschied zwischen Schimpanse und Mensch größer, als jener zwischen Schimpanse und Blattlaus. Daß diese juristische

Trennung sowohl biologisch wie philosophisch Unsinn ist, ist längst bekannt. Evolutionsbiologisch und physiologisch gesehen sind alle Menschen Tiere. Und es gibt, philosophisch gesehen, kein Unterscheidungskriterium das *alle* Menschen von *allen* Tieren unterscheidet.

Die Kriterien des menschlichen Rechts, die freiwillige Anerkennung eines gegenseitigen Anspruchs auf Selbstverwirklichung und darauf gegründet, die Einschränkung der eigenen Willkürsphären, basieren offiziell auf der Vernunft des einzelnen und der Teilnahme an einer Sprachgemeinschaft. Kriterien freilich, die, wie gesehen, nicht für alle Menschen gelten können. Doch wenn selbst jene Menschen bei uns einen Rechtsanspruch haben, die ihn nicht vorbringen und einfordern können, warum gilt gleiches nicht auch für höher entwickelte andere Tiere?

Wer die Kriterien der Rechtsprechung, wie sie für Kleinkinder und Schwerstbehinderte gelten, tatsächlich ernst nimmt, der unterscheidet nicht nach Artikulationsfähigkeit, sondern er unterscheidet danach, ob leidensfähige Lebewesen ihren arteigenen Bedürfnissen gemäß Ansprüche formulieren *müßten*. Zu den im Tierschutzgesetz formulierten *Rechtspflichten* gegenüber Tieren, gehörte demgemäß der noch immer fehlende *Rechtsanspruch* aller höher entwickelten Tiere, analog zu Kleinkindern oder Schwerstbehinderten, auch tatsächlich nach Maßgabe der Schutznormen behandelt zu werden.